

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 43.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden
Junagraw Marien Schiffsichtn Klägern an ei-
nem / Georg Hanffen Beklagtem am andern
Theil / Geben Bürgemeister vnd Rath diesen
Bescheid : Das Klägers Suchen wider Be-
klagten nicht statt habe.

Cas. 43.

Berta hat mit ihrem ersten Ehemanne einen
Sohn Sejum, freihet zum andernmal / Darnach
verfürbt Sejus vñ leßt sein Weib Annam, welche
nach des Orts Statut vnd Gewonheit seine Er-
bin ist. Dannenhero entsteht die Frage : Ob die
Güter/welche Berta die Mutter von ihrem ersten
Ehemann/als des Seji Vatern bekommen / auff
die Annam des Sohns Witbe als eine Erbin
bracht habe ?

Anna Klagt vnd wil Erbin seyn / fundirt ihre
Intencion in iure, welches ordnet/das eine Mut-
ter so zum andernmal Heyrater / die vom ersten
Manne erlangte Gütere / den Kindern erster
Ehe nach ihrem Tode verlassen müsse *per l. fo-
mina. 3. in pr. C. de secund. nupt. Geil. 2. obs. 98. n. 1.*

Beklagte Berta sagt *exceptivè*, das der Klä-
gerin ihr fundament nicht statt hette / denn die
Kinder erster Ehe alle gestorben / *per §. fin. l. fo-
mina.*

mina. 3. C. de secund. nupt. Boër. decis. 165. n. 17.

Klägerin sagt replicando, ihr Mann als der
Beklagten Sohn / hetze sie als Erbin gelassen/
vnd nicht die Mutter / Derhalben hetze die vorge-
schünzte Exception nicht stat.

Nota.

Das von Klägerin replicando jero sūrge-
bracht worden / das hat zwar stat in descen-
dentibus defuncti, per l. si quis. 8. in pr. C.
de secund. nupt. Aber in andern erben non
reperitur approbatum.

Bescheid.

Auff Klage/sūrgeschünzte Exception vnd fer-
ner Vorbringen Anna Klägerin an einem/
Berta Beklagte am andern Theil / Geben ic. die-
sen Bescheid: Das Klägerin suchen nicht stat
hat / Derhalben Beklagte von angestalteter Klage
absolvirt vnd losgezehlt wird.

Cas. 44.

Const. Elect. 8. p. 3.

Hans Dobermehl macht ein Testament vnd
instituirte seines Sohns Rurder Hansen vnnnd
David / mit dieser Bedingung / do eines vnter
diesen beyden versterben würde / das des verstor-
benen Antheil auff das andere fallen solte / Als
nun Hans Dobermehl verstrbt / vnnnd nach
ihm

Cent
sein sein Depos
begehrt des
die Erbschaft
agnat. l. necesse
Sc. Terzyl.

Dass Dürig
man mit dieses
Hansin Doberm
Ehemanns Testam
Substitution, per
l. 4. c. 2. p. 21. Ex
schin.

Klägerin repli
ihrem Rechte nic
sein alle wege se
den. Rurder sic
Const. p. 3. bid.

Auff Doberm
Hansin Dober
Klägerin an m
Hansin Do
Beklagten am
scheid. Das
gestalteten Sa
er Klägerin de
nem Sohns
Hansin schuld